

Der Leiter des Notaufnahmeverfahrens
in Gießen

Az.: 342 057

(bei Antwort anzugeben)

⑩ Gießen, den 1. August 1958
Postschließfach 303
Telefon 4971

Der Leiter des Notaufnahmeverfahrens in Gießen

~~Herr~~ Frau ~~Wetzlar~~

Carmen Pitschel

~~Wetzlar~~/Lahn

Frankfurter Str. 12

bei Pitschel.

~~Herr~~

P i t s c h e l , Carmen geb. Gehre

Frau

(Name Vorname)

~~Herr~~

geb. am 30.5.1909 in Bärenstein/Chemnitz (Sachsen) Staatsangeh. deutsch

letzter Wohn- bzw. Aufenthaltsort Leipzig

Beruf ohne Familienstand verh.

ausgewiesen durch ohne

mit ihrem Sohn Jürgen geb. 7.4.1940

Familienangehörige

erhält gemäß § 1 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) in der Fassung des Gesetzes vom 21. 7. 1951 (BGBl. I S. 470) und des § 101 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201) durch Beschluß des

Aufnahmeausschusses vom 1. August 1958

die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet.

Diese Entscheidung gilt nicht als Entscheidung über die Flüchtlingseigenschaft.

Als Land, in dem ~~der~~ die Aufgenommene ~~seiner~~ ihren ersten Wohnsitz zu nehmen hat, wird Hessen bestimmt.

Der Leiter
des Notaufnahmeverfahrens
Im Auftrage:



Der Beauftragte
der Bundesregierung
Im Auftrage:

12.8.1958

Begründung auf der Rückseite

Begründung:

Die Antragstellerin erhält die Aufenthaltserlaubnis im Wege des
E r m e s s e n s
(Familienzusammenführung)

Die Antragstellerin kam am 13.8.1956 im Interzonenverkehr in die Bundesrepublik und beantragte am 10.7.1958 die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung zu ihrem Ehemann.

Sie trägt vor,
ihr Ehemann halte sich befugt im Bundesgebiet auf und stimme der Familienzusammenführung zu.

Diese Angaben sind glaubhaft gemacht.
Die Aufnahme im Wege des Ermessens ist gerechtfertigt.

Ob ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 94 BVFG gegeben ist, kann im Notaufnahmeverfahren ohne zeitraubende Erhebungen nicht festgestellt werden, weil der Nachweis nicht vorgelegen hat, daß der Ehemann der Antragstellerin Rechte und Vergünstigungen nach dem BVFG in Anspruch nehmen kann.

.....

